

Pet 4-16-07-300-021626

## Gerichtsverfassung

### Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

### Begründung

Der Petent fordert eine gesetzliche Regelung, mit der die Dienstaufsicht des Gerichtspräsidenten über den Bezirksrevisor abgeschafft wird.

Nach Ansicht des Petenten komme es durch die geltende Rechtslage zu einer „Verfälschung in der Justiz“. Wenn eine staatliche Stelle der Dienstaufsicht unterstellt sei, deren Handeln sie eigentlich überwachen soll, könne es nicht zu objektiven Entscheidungen des Dienstuntergebenen kommen. Aufgabe des Bezirksrevisor sei es auch, gerichtliches Handeln zu kontrollieren und dabei die Interessen der Staatskasse zu vertreten. Diese Aufgabe könne er nicht mit der erforderlichen Objektivität erfüllen, wenn er gleichzeitig der Dienstaufsicht des Gerichtspräsidenten unterstellt sei und in dessen Abhängigkeit stünde. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Die parlamentarische Prüfung hat ergeben, dass das Anliegen des Petenten nicht unterstützt werden kann. Zur Begründung wird auf die Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz verwiesen, die aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden ist und dem Petenten bereits bekannt ist. Auch die hiergegen vorgetragenen Einwendungen des Petenten wurden ausgewertet und geprüft.

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass der Bezirksrevisor der Dienstaufsicht des Amts- bzw. Landgerichtspräsidenten in seiner Funktion als Behördenleiter als Organ der Justizverwaltung – also der Exekutive – untersteht. Demnach ist der Gerichtspräsident von fachlichen Stellungnahmen des Bezirksrevisors, die sich kritisch mit der

noch Pet 4-16-07-300-021626

prozessualen Sachbehandlung durch einen Gerichtsspruchkörper auseinandersetzen, in seiner Funktion als Organ der Gerichtsverwaltung weder direkt noch indirekt betroffen. Die vom Petenten befürchtete Abhängigkeit besteht demnach nicht,

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten aus den oben genannten Gründen nicht unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.